

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

An alle  
Geflügelhalter  
im Landkreis Wittenberg

Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Dr. Moeller  
Zimmer-Nr.: B 0-57  
☎ 03491 479-305  
Fax: 03491 479-302  
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
39.2.1.7/Al/Stallpflicht

Datum  
3. Mai 2021

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Widerruf von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Hiermit wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 widerrufen.

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) dürfen im gesamten Gebiet des Landkreises Wittenberg wieder außerhalb von geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen gehalten werden.

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen unter Beachtung von § 7 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) wieder durchgeführt werden. Derartige Veranstaltungen sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem 4. Mai 2021.

#### Begründung:

I.  
In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 zahlreiche Fälle von Klassischer Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln und bei Geflügel festgestellt worden. Zum Schutz vor der Geflügelpest wurden mit Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 für bestimmte Ortsteile im Landkreis Wittenberg die Aufstallung von Geflügel und ein Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel angeordnet. Die Zahl der Nachweise des Geflügelpestvirus bei Wildvögeln in Sachsen-Anhalt ist seit mehreren Wochen rückläufig, der letzte Nachweis bei einem Wildvogel erfolgte am 14. April 2021. Der letzte Ausbruch bei Hausgeflügel in Sachsen-Anhalt wurde am 23. März 2021 festgestellt. Eine aktualisierte Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 26. April 2021 bewertet das Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel nur noch als mäßig.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: www.landkreis-wittenberg.de  
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Aufgrund der beschriebenen Entwicklung der Tierseuchenlage wurde am 3. Mai 2021 erneut eine Risikobewertung für den Landkreis Wittenberg zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel durchgeführt.

II.

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 GeflPestSchV eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art kann die zuständige Behörde Einschränkungen auf der Grundlage von § 7 Absatz 5 GeflPestSchV anordnen. Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 3. Mai 2021 ist die Aufstallung von Geflügel im Landkreis Wittenberg nicht mehr erforderlich. Angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahmen sind zu widerrufen, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen aufgrund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind. Dies ist hier der Fall. Deshalb ist die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.

Der Landkreis Wittenberg ist für die getroffenen Anordnungen zuständig gemäß § 24 Absatz 1 TierGesG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 3 Absatz 1 VwVfG.

Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Moeller



Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung